OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750850/4/MB/MAH

Datum:
Linz, 21. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A T, geb. xx.xx.1995, StA Mongolei, vertreten durch RA Dr. H V, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25. Mai 2020, GZ: BA-4-AEG/67259, betreffend die Abweisung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Studierende"

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 25. Mai 2020, GZ: BA-4-AEG/67259, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Studierende“ gemäß § 64 Abs 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) sowie dem Allgemeinen Verfahrensgesetz (AVG) ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Bf habe ihren Antrag auf Zulassung zum Studium am 25. Oktober 2016 hinsichtlich der Zulassung zum Sommersemester 2017 gestellt und sei aufgrund des Bescheids der J vom 30. März 2017 als außerordentliche Studierende für das Masterstudium „Management and Applied Economocis“ zugelassen worden. Der Erstantrag auf eine Aufenthaltsbewilligung „Studierende“ vom 23. Juni 2017 sowie der erstmalige Verlängerungsantrag vom 1. März 2019 seien bewilligt worden. Der Verlängerungsantrag vom 26. Februar 2020 sei auf Grundlage des § 64 Abs 2 NAG abgewiesen worden. In ihrer Stellungnahme vom 11. März 2020 habe die Bf das Fehlen der Erteilungsvoraussetzung damit begründet, dass das Masterstudium „Management and Applied Economocis“ nicht länger angeboten werde und sie daher gar nicht ordentliche Hörerin dieses Studienzweiges hätte werden können. Dies lege auch nicht in ihrem Einflussbereich. Die Tatsache, dass der Studiengang aufgelöst wurde, begründe zwar, dass die Bf keine Studienbestätigung als ordentliche Hörerin für diesen Zweig vorlegen könne, jedoch wäre die Bf mit den von ihr absolvierten Prüfungen auch bei Bestehen des Studiengangs nicht als ordentliche Hörerin gemeldet. Die Bf sei somit seit zwei Jahren an der Universität inskribiert und könne auch für die zwei neuen Studiengänge die erforderlichen Prüfungserfolge nicht nachweisen - welche die gleichen Prüfungen als Nachweis erfordern würden, um als ordentliche Hörerin zugelassen zu werden. Abschließend sei festzuhalten, dass im Falle der Bf kein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis gem § 64 Abs 2 NAG vorlege. Alleine der Umstand, dass künftig das Studium nicht mehr angeboten wird, stelle kein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis dar. Die Voraussetzung zur Verlängerung des Aufenthaltstitels „Studierende“ seien aus diesen Gründen nicht gegeben. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf vom 18. Juni 2020, in der die rechtsfreundliche Vertretung der Bf im Wesentlichen ausführte, dass das Masterstudium „Management and Applied Economics“, zu welchem die Bf ursprünglich zugelassen war, nicht mehr angeboten werde. Die belangte Behörde wiederhole zwar im angefochtenen Bescheid dieses Vorbringen, es sei jedoch nicht erkennbar, ob dies nun festgestellt wird oder ob sich nach Ansicht der belangten Behörde eine diesbezügliche Feststellung erübrigt. Vielmehr gehe die belangte Behörde in der rechtlichen Beurteilung davon aus, dass die Bf auch hinsichtlich eines neuen Studiums die Voraussetzungen nachweisen können

müsse. Es sei nun nicht ersichtlich, woher die belangte Behörde diese Information beziehe, da zum Zeitpunkt des Erbringens der Stellungnahme weder festgestanden sei, zu welchem neuen Studium die Bf zugelassen werden wird, noch welche Voraussetzungen sie dafür zu erfüllen haben wird. Die belangte Behörde hätte daher vor ihrer Entscheidung jedenfalls diese Umstände erheben müssen und hätte dafür – wie in der Stellungnahme angeführt - auch zu warten müssen, bis der neue Bescheid der J betreffend die Zulassung zum neuen Studium ausgestellt wird. Erst auf Basis derartiger Feststellungen hätte die Rechtslage abschließend beurteilt werden können. Die belangte Behörde treffe weiters auch keinerlei Feststellungen darüber, ob das Studium, zu welchem die Bf ursprünglich zugelassen war, tatsächlich nicht mehr angeboten wird, was ebenfalls eine essentielle Grundlage für die Entscheidung darstelle. Ausgehend hiervon, hätte die belangte Behörde in der rechtlichen Beurteilung zum Ergebnis kommen müssen, dass aufgrund des Auflassens des ursprünglich der Bf bewilligten Studiums eindeutig die Voraussetzungen des § 64 Abs 2 letzter Satz NAG vorliegen. Hier lege ein unabwendbarer und unvorhersehbarer Grund vor, der es der Bf unmöglich gemacht habe, ein Studium iSd § 64 Abs 1 Z 2 NAG nachzuweisen, schlicht und ergreifend deshalb, da es eben dieses Studium nicht mehr gibt. Die Bf sei nunmehr mit Bescheid der J vom 15. Mai 2020 zum Masterstudium Politische Bildung neu zugelassen worden. Dafür gelten andere Voraussetzungen, sodass die Frist zur Vorlage des Studienerfolgs neu zu laufen beginne und daher die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern sei.

I.3. Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht OÖ die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf stellte am 26. Februar 2020 den Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Studierende“. Den Erstantrag auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung „Studierende“ stellte die Bf am 23. Juni 2017. Seit dem 6. März 2018 ist die Bf an der J gemeldet. Die Bf war im Sommersemester 2020 als außerordentliche Studierende an der J (J) gemeldet. Mit Bescheid vom 15. Mai 2020 (beantragt am 26. Februar 2020) wurde die Bf zum Masterstudium Politische Bildung an der J zugelassen. Das Studium Management and Applied Economics

wurde mit 1. Oktober 2019 durch das Studium Economics and Business Analytics ersetzt. Im Curriculum des neuen Studiums finden sich Übergangsfristen für Studierende des Studiums Management and Applied Economics
(x.pdf abgerufen am 14. Dezember 2020).

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass nach Auskunft des Zulassungsservices der J Möglichkeiten bestanden, um eine Zulassung zum neuen Studium „Economics and Business Analytics“ zu beantragen (x.pdf abgerufen am 15. Dezember 2020).

III. Gesetzliche Bestimmungen

Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG lauten in der geltenden Fassung (auszugsweise):

„Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder

Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

(3) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach dem AuslBG. Diese Erwerbstätigkeit darf das Erfordernis des Studiums als ausschließlichen Aufenthaltszweck nicht beeinträchtigen.

(4) Drittstaatsangehörigen, die ein Studium oder eine Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 5 oder 7 erfolgreich abgeschlossen haben und die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41, 42 oder 43c anstreben, kann die Aufenthaltsbewilligung als Student im Rahmen eines Verfahrens nach § 24 Abs. 1 einmalig zum Zweck der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung für die Dauer von zwölf Monaten (§ 20 Abs. 1) verlängert werden, sofern die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 weiter vorliegen.

(5) [...]“

Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. [...]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung „Student“:
   a) Aufnahmebestätigung der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule;
   b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;
   c) im Fall eines erstmaligen Antrages nach § 64 Abs. 1 Z 7 NAG ein schriftlicher Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG, einen Nachweis über die Aufnahme zu einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung sowie im Fall eines Verlängerungsantrages einen Nachweis über einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschrift;
   d) im Fall eines Verlängerungsantrages nach § 64 Abs. 4 NAG ein schriftlicher Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums oder einer Ausbildung gemäß § 64 Abs. 1 Z 2, 3, 5 oder 7 NAG;
   e) gegebenenfalls Nachweis über die Teilnahme an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen oder das Vorliegen einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen;
9. [...]

IV. In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach § 64 Abs 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient, nur zulässig, wenn ein Studienerfolgsnachweis der Universität iSd maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften erbracht und darüber hinaus in den Fällen des

Abs 1 Z 4 spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem ordentlichen Studium nachgewiesen wird.

Gemäß § 8 Z 8 lit b NAG-DV hat dies durch Beibringung eines schriftlichen Nachweises der Universität über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere einen Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs 6 UG sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs 4 UG, zu erfolgen; im Fall des § 64 Abs 1 Z 4 NAG zusätzlich mit einem Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren.

IV.2. Die Bf ist nachweislich seit dem 6. März 2018 an der J gemeldet. Innerhalb von zwei Jahren (6. März 2018 bis 6. März 2020) wurde die Bf - nach ihrer Studienbestätigung - nicht als ordentliche Studierende zum Studium zugelassen. Sie erfüllt damit die Voraussetzungen des § 64 Abs 2 NAG nicht.

IV.3. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden (§ 64 Abs 2 letzter Satz NAG). In seiner ständigen Rechtsprechung hält der VwGH fest, dass ein unabwendbares oder unvorhersehbares Ereignis nicht dauerhaft sein darf (vgl etwa VwGH 3.10.2013, 2012/22/0048). Mit der Auflösung des Studiums „Management and Applied Economics“ wurde das Studium „Economic and Business Analytics“ eingeführt. Für Studierende gibt es im Studienhandbuch geregelte Übergangsfristen und die Möglichkeit, ihr Studium weiterzuführen. In der Auflösung des Studiums kann daher kein unabwendbares oder unvorhersehbares Ereignis iSd § 64 Abs 2 NAG erblickt werden, dass die Bf daran hinderte, die Verlängerungsvoraussetzungen zu erbringen. Zudem sei angemerkt, dass die Bf nicht schon bei Auflösung des Studiums zum 1. Oktober 2019 die Zulassung zu einem neuen Studium beantragte. Erst mit dem Auslaufen ihrer Aufenthaltsbewilligung stellte die Bf am 26. Februar 2020 den Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Politische Bildung an der J, zu welchem sie mit 15. Mai 2020 zugelassen wurde.

IV.4. Da kein Ausnahmetatbestand iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG vorliegt, erfüllt sie die besondere Erteilungsvoraussetzung iSd § 64 Abs 2 NAG nicht. Die Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter